

Bericht der Abteilung XIII - Syndikusrechtsanwälte 2020

1. Sitzungsstatistik 2020

1.1 Präsenzsitzungen

- 24. Januar 2020
- 14. Februar 2020

1.2 Video-Sitzungen

- 13. März 2020
- 26. Juni 2020
- 16. Juli 2020
- 18. September 2020
- 9. Oktober 2020
- 23. Oktober 2020
- 27. November 2020
- 18. Dezember 2020

2. Jahresrückblick Syndikus

2.1 Mitgliederstatistik

Mitgliederzahl	12.02.2019	01.01.2021
Mitglieder der RAK München insgesamt	22.288	22.474 (+0,8%)
hiervon mit Zulassung als <u>SRA/SRAin</u>	3.081	3.371 (+9,4%)
Anteil <u>SRA/SRAin</u> an Mitgliedern	13,8%	15,0%

2.2 Eingangszahlen Anträge

Eingangszahlen Anträge	01.01.2019 - 31.12.2019	01.01.2020 - 31.12.2020
Antrag auf Zulassung als SRA	474	587
Antrag auf Erstreckung der Zulassung als SRA	221	100

2.3 Antrag auf Zulassung als SRA

Anträge Zulassung als SRA	01.01.2019 – 31.12.2019	01.01.2020 – 31.12.2020
Insgesamt	474	587
bei bestehender Zulassung als RA	334	448
Doppelzulassung RA/SRA (gleichzeitig)	21	10
Nur als SRA	119	117

Voten DRV	01.01.2019 – 31.12.2019	01.01.2020 – 31.12.2020
Anhörungen der DRV im Zulassungsverfahren	417	468
Positive Voten	396*	418*
Negative Voten	8*	7*

* Die Anzahl der Voten weicht von der Zahl der erfolgten Anhörungen ab, da noch Anhörungen zur Stellungnahme bei der Deutschen Rentenversicherung Bund offen sind bzw. waren.

2.4 Antrag auf Erstreckung der Zulassung als SRA

Anträge auf Erstreckung der Zulassung als SRA	01.01.2019 – 31.12.2019	01.01.2020 – 31.12.2020
Insgesamt	221	100

Voten DRV		
Anhörungen der DRV im Erstreckungsverfahren	191	83
Positive Voten	189*	78*
Negative Voten	2	2
Erstreckungsbescheide	188**	79**

* Die Anzahl der Voten weicht von der Zahl der erfolgten Anzahl der erfolgten Anhörungen ab, da noch Anhörungen zur Stellungnahme bei der Deutschen Rentenversicherung Bund offen sind.

** Die Zulassung erfolgte teilweise trotz negativen Votums nach Beschlussfassung durch die Abt. XIII.

2.5 Zulassungen/Nichtzulassungen/Rücknahmen/Widerrufe/Antragsrücknahmen

Zulassungen/Nichtzulassungen	01.01.2019 - 31.12.2019	01.01.2020 - 31.12.2020
Zulassungsbescheide	400	434
Zulassungsurkunden	399*	432*
Versagungsbescheide	3	4

Widerrufsverfahren /Rücknahmen /Antragsrücknahmen	01.01.2019 – 31.12.2019	01.01.2020 – 31.12.2020
Verzichtserklärungen	107	241
Antragsrücknahmen	12	16
Rücknahme Zulassungsbescheid	1	1
Widerruf Zulassungsbescheid	8	0

* Abweichung zu den Bescheiden aufgrund Abwarten der Bestandskraft (nach negativem Votum)

2.6 Anhängige Verfahren beim AGH München/ BGH

Klageverfahren	2019	2020
Gesamt	4	2
Offene Klageverfahren	0	0
Erledigte Klageverfahren	4	2

2.7 Erledigung durch Abteilung

	2019	2020
Abteilungsakten	95	80
Vorgänge, die mehrfach Gegenstand einer Abteilungssitzung waren	12	14
Zulassungen	30	18
<u>Erstreckungen</u>	2	2
Anhörung zur beabsichtigten Versagung	10	15
Anhörung zur beabsichtigten Versagung aufgrund nicht wesentlicher Tätigkeitsänderung	2	9
Versagung	3	10
Keine wesentliche Änderung der Tätigkeit	21	4
Anhörung zum beabsichtigten Widerruf	1	3
Widerruf	9	3

2.8 Offene bzw. erledigte Anträge insgesamt (Neuzulassung und Erstreckung)

2016 insgesamt	offen	erledigt
2.211	0	2.211
2017 insgesamt	offen	erledigt
684	0	684
2018 insgesamt	offen	erledigt
743	0	742
2019 insgesamt	offen	erledigt
695	0	695
2020 insgesamt	offen	erledigt
687	144	543

2.9 Verfahrensdauer offene Anträge 2020

Verfahrensdauer	Anträge
> 9 Monate	16
≥ 6 Monate	21
< 6 Monate	108

3. Besonderheiten

▪ Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Die COVID-19- Pandemie macht sich bei der Dauer der Bearbeitung der Zulassungs-/Erstreckungsanträge bemerkbar. Die Antragsteller haben teilweise Schwierigkeiten, die für die einzureichenden Dokumente erforderlichen Unterschriften des Arbeitgebers beizubringen. Die Geschäftsstelle ist bemüht, den Antragstellern mit großzügig bemessenen Fristverlängerungen entgegenzukommen.

▪ Änderung der Verwaltungspraxis bei Arbeitgeberwechsel

Mit Urteil vom 30.03.2020, Az. AnwZ (Brfg) 49/19, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass im Fall eines Arbeitgeberwechsels der Erlass eines Erstreckungsbescheids gemäß § 46b Abs. 3 BRAO nicht zulässig ist. Vielmehr ist die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b Abs. 2 BRAO zu widerrufen und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO zu erteilen.

Die RAK München hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Anlass genommen, ihre bisherige Verwaltungspraxis (Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Arbeitgeberwechsel) aufzugeben. Nach Veröffentlichung der Entscheidung bei der RAK eingegangene Erstreckungsanträge wurden in einen Antrag auf Neuzulassung umgedeutet und die Antragsteller aufgefordert, den Verzicht auf die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt für die beendete Tätigkeit zu erklären. In Fällen, in denen im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung bereits ein positives Votum der DRV Bund vorlag, wurde gleichwohl die Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt erteilt.

▪ Änderung der Verwaltungspraxis bei nicht wesentlicher Tätigkeitsänderung

Die Abteilung XIII vertrat bisher die Auffassung, dass nur im Rahmen eines Erstreckungsverfahrens geprüft werden konnte, ob eine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt. Lag nach Auffassung der Abteilung XIII keine wesentliche Tätigkeitsänderung vor, erging – nach Einbindung der DRV Bund und vorheriger Anhörung des Antragstellers – ein Versagungsbescheid. Mit Urteil vom 14.07.2020, Az. AnwZ (Brfg) 8/20, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die Rechtsanwaltskammern die Befugnis haben, einen Feststellungsbescheid dahingehend zu erlassen, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt.

Die Abteilung XIII hat die Entscheidung zum Anlass genommen, auf Antrag nunmehr verbindlich festzustellen, dass keine wesentliche Änderung der Tätigkeit i.S.v. § 46b Abs. 3 BRAO vorliegt. Vor Erlass eines entsprechenden Feststellungsbescheids wird die DRV Bund einbezogen.

- **Anstieg der Zahl der Anträge auf Neuzulassung und Rückgang der Anträge auf Erstreckung**
Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zum Arbeitgeberwechsel wirkt sich deutlich auf die Zulassungszahlen aus. So ist ein deutlicher Anstieg der Zulassungsanträge und ein Rückgang der Zahl der eingegangenen Erstreckungsanträge festzustellen. Auch infolge der Entscheidung des BGH bei nicht wesentlicher Tätigkeitsänderung ist eine weitere Verschiebung zu erwarten. Die Erstreckungsanträge werden weiter zurückgehen zugunsten der (neugeschaffenen) Feststellungsanträge.